

Individuelle Klärsysteme: Welche Prämien?



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Flussvertrag Untere Maas (CRMA) - November 2017

Informationsdokument, das mit der Unterstützung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, der Provinz Lüttich, der Provinz Namur und den Partnergemeinden und -städte des CRMA erstellt wurde.

Vorwort

Die Société Publique de Gestion des Eaux (SPGE) kann, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden, Prämien für die Errichtung oder die Instandsetzung eines individuellen Klärsystems (SEI) bewilligen.

In dieser Broschüre finden sie alle nötigen Informationen zu den Bedingungen und der Höhe der Prämien. Außerdem wird der administrative Ablauf, zur Erlangung der Prämien für die Installation eines individuellen Klärsystems, erläutert.

Einige Definitionen

Einwohnergleichwert (EGW): durchschnittlich ausgestoßene Abwasserschmutzmenge eines Einwohners pro Tag

Individuelle Kläreinheit: Individuelles Klärsystem, welches eine täglich anfallende Abwasserschmutzmenge von $<$ oder $=$ 20 EGW klären kann.

Individuelle Kläranlage: Individuelles Klärsystem, welches eine täglich anfallende Abwasserschmutzmenge von 20 bis 100 EGW klären kann.

Individuelle Klärstation: Individuelles Klärsystem, welches eine täglich anfallende Abwasserschmutzmenge von mehr oder $=$ 100 EGW klären kann.

Tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung (TKAR) : Anteil Ihrer Wasserrechnung, welcher einen Teil der Kosten der Abwasserklärung deckt.

Organismes d'Assainissement Agréés (OAA) : Interkommunale anerkannte Einrichtung, die für die Abwasserklärung in der Wallonie verantwortlich ist.

Gestion Publique de l'Assainissement Autonome (GPAA) : Öffentliche Verwaltung der autonomen Abwasserklärung: Aufgaben der SPG in Bezug auf die Verwaltung von individuellen Klärsystemen.

Plan d'Assainissement par Sous-bassin Hydrographique (PASH) : Abwasserreinigungsplan pro Teileinzugsgebiet. Es handelt sich um ein kartografisches Dokument, welches die Abwasserregelung in Abhängigkeit einer geografischen Zone definiert (Verfahren zur Sammlung, Behandlung und Rückführung der Abwässer in die Umwelt).

Plan Communal Général d'Égouttage (PCGE) : Kommunaler Abwasserplan. Technischer Plan für das gesamte Gemeindegebiet, der die verschiedenen Sanierungsoptionen für die Abwässer darstellt, welche vom Gemeinderat und der wallonischen Region genehmigt wurden.

Prämien für die Installation oder die Instandsetzung

Unter welchen Umständen habe ich das Recht auf Prämien?

Um zu erfahren, ob sie das Anrecht auf eine Prämie haben, ist es wichtig, Folgendes zu wissen:

- das Datum der Erteilung der Baugenehmigung für Ihr Wohngebäude
- das Datum der Erstaussweisung des Gebietes als autonome Zone durch den PCGE oder den PASH.

- Kontaktieren Sie Ihre Gemeinde um das Datum der Erstaussweisung des Gebiets als autonome Zone durch den PCGE oder den PASH zu erfahren.

Sie haben das Recht auf Prämien, wenn Ihr Wohngebäude ein Altbau ist (das heißt, wenn es vor der Erstaussweisung des Gebietes als autonome Zone durch den PCGE oder den PASH errichtet wurde). Wenn Ihr Wohngebäude ein Neubau ist (nach der Erstaussweisung des Gebietes als autonome Zone durch den PASH oder PCGE), haben sie also keinen Anspruch.

In allen Fällen kann die Prämie nur bewilligt werden, wenn das bereits installierte individuelle Klärsystem durch die Wallonie **anerkannt** ist. Die konformen Klärsysteme, die aber nicht anerkannt sind, geben also keinen Anspruch auf die Prämie.

Die Liste der anerkannten Klärsysteme können sie im Internet unter folgender Adresse finden:
http://environnement.wallonie.be/de/entreprises/systemes_epuration.htm
Oder auf der Plattform SIGPAA der SPGE <http://sigpaa.spge.be>

Die Prämie deckt nicht den eventuellen Anteil einer Schadstoffbelastung, die durch eine kommerzielle (auch wenn es eine touristische Aktivität ist), industrielle Aktivität oder einen freien Beruf hervor gerufen wird.

Die SPGE kann ebenfalls eine Prämie für die **Instandsetzung** oder die Erneuerung eines individuellen Klärsystems gewähren, wenn dieses vor mindestens 15 Jahren installiert wurde.

Wie hoch ist der Betrag der Prämie auf welche ich Anrecht habe ?

Die Installationsprämie

Der Betrag der Installationsprämie basiert auf den Kosten der Installation des Klärsystems. Die Prämie ist auf **70% des Gesamtbetrages** der Rechnungen (inkl. Mehrwertsteuer), welche die Arbeiten zur individuellen Klärung betreffen, begrenzt..

Diese Rechnungen beinhalten die Planung, den Ankauf, den Transport, das Einsetzen und den Anschluss des individuellen Klärsystems sowie die Vorrichtung zur Versickerung oder den Anschluss an die Kanalisation (für häusliche Abwässer) Die Rechnungen beinhalten nicht die Instandsetzung des Ortes nach den Arbeiten.

Der Betrag der Prämie ist auf ein **Maximum von 1000€ für ein individuelles Klärsystem von 5 EGW** fixiert. **Für jeden zusätzlichen EGW** wird das Maximum **um 350€ erhöht**.

Zum Beispiel, für ein individuelles Klärsystem von 7 EGW, wäre der maximale Betrag der Prämie 1000€ (für die ersten 5 EGW) + 700€ (zwei mal 350€ für die 2 zusätzlichen EGW), also insgesamt 1700€.

Der maximale Betrag der Prämie hängt ebenfalls von den eventuellen Auflagen ab. Die Errichtung eines Klärsystems kann ihnen in folgenden 3 Fällen auferlegt werden:

- Wenn Sie sich in einer prioritären Zone befinden und eine durchgeführte **Flächenuntersuchung** das Gebiet als autonome Klärzone bestätigt hat.
- Wenn Ihnen die **Gemeinde** die Installation eines Klärsystems auferlegt hat um ein Problem der öffentlichen Gesundheit oder der Umweltschädigung zu beheben.
- Wenn sie **Umbau-, Erweiterungs- oder Veränderungsarbeiten** ausführen, die durch eine Baugenehmigung gedeckt werden und zur Folge eine Erhöhung der Abwasserschmutzmenge haben.

Kontaktieren sie ihre Gemeinde um heraus zu finden, ob sie sich in einer prioritären Zone befinden

Der maximale Betrag der Prämie hängt von der Art der Auferlegung ab.

- ◇ Wenn die Auferlegung aus einer Flächenuntersuchung hervorgeht:
Die Prämie kann erhöht werden. Der Betrag der Erhöhung hängt von der Zone (Zone mit besonderen Hygienebestimmungen oder nicht) aber auch von der Art des installierten Systems und der Art der Evakuierung der Abwässer ab (siehe Tabelle unten).
- ◇ Wenn die Gemeinde Ihnen die Installation eines individuellen Klärsystems auferlegt:
Sie haben kein Anrecht auf eine Prämienerrhöhung, nur wenn das Problem als „lokaler Problempunkt“ von der SPGE anerkannt wird. Ansonsten haben Sie trotzdem ein Anrecht auf die Basisprämie.
- ◇ Wenn die Auferlegung aus **Umbau-, Erweiterungs- oder Veränderungsarbeiten** hervorgeht die eine Baugenehmigung **erfordern** und eine Erhöhung der Abwasserschmutzmenge zur Folge haben, wird die Prämie **nicht erhöht**.

Maximaler Betrag für die Installation eines IKS		
	Basisbetrag	Erhöhung pro EGW
Erster Teil von 5 EGW	1 000 €	+ 350 €
Erhöhungen (nur im Falle einer auferlegten Installation)		
Auflage folglich einer Flächenuntersuchung oder einer Anerkennung als lokaler Problempunkt	+ 1 500 €	
Wenn das Wohngebäude in einer prioritären Zone mit besonderen Hygienebestimmungen liegt (prioritäre Zone I)	+ 1 000 €	
Durchführung eines Versickerungstests wenn eine Versickerung in den Boden in Betracht gezogen wird	+ 150 €	
Evakuierung durch Versickerung (außer Sickergrube)	+ 500 €	
Installation eines extensiven Systems	+ 700 €	

Beispiel 1: freiwillige Installation

Nehmen wir den Fall einer freiwilligen Installation eines Klärsystems mit einer Kapazität von 8 EGW mit Evakuierung durch Versickerung.

Der Betrag der Prämie bezieht sich auf 70% der Kosten der Installation für 8 EGW (5EGW + 3EGW).

Da die Errichtung freiwillig ist, ist keine Erhöhung vorgesehen. Der maximale Betrag der Prämie liegt bei 1000 € (für die ersten 5 EGW) plus 350€ für jeden zusätzlichen EGW: $1000€ + (3 \cdot 350€) = 2050€$.

Wenn der Gesamtbetrag der Rechnungen 2500€ beträgt, entsprechen 70% von diesem Betrag $2500€ \cdot 0,7 = 1750€$. In diesem Beispiel wird der maximale Betrag der Prämie nicht erreicht. Die gewährleistete Prämie liegt also bei 1750€.

Wenn der Betrag der Rechnungen hingegen bei bspw. 5000€ liegt, sind 70% von diesem Betrag $5000 € \cdot 0,7 = 3500 €$.

In diesem Beispiel wird der maximale Betrag der Prämie erreicht. Die gewährleistete Prämie liegt also bei 2050 €, also dem maximalen Betrag.

Beispiel 2: auferlegte Installation die Anrecht auf Erhöhung gibt

Nehmen wir den Fall einer auferlegten Installation eines extensiven Klärsystems von 8 EGW mit Evakuierung durch Versickerung.

Der Betrag der Prämie bezieht sich auf 70% der Kosten der Installation für 8EGW (5EGW + 3EGW).

Da die Installation auferlegt ist, liegt der maximale Betrag bei 1000 € (für die ersten 5 EGW) plus 350 € für jeden zusätzlichen EGW zu denen 1500 € Erhöhung durch die Auferlegung hinzugefügt werden: $1000 € + (3 \cdot 350 €) + 1500 € = 3550 €$.

Die Durchführung eines Versickerungstests und die Evakuierung der geklärten Abwässer durch Versickerung geben einem das Anrecht auf Erhöhung der Prämie von jeweils 150 € und 500 €. Der maximale Betrag der Prämie erhöht sich nun auf $3550 € + 150 € + 500 € = 4200 €$.

Da das installierte System extensiv ist, gibt es ein Anrecht auf eine weitere Erhöhung von 700 €. Der maximale Betrag der Prämie erhöht sich also weiter auf $4200 € + 700 € = 4900 €$.

Wenn der Betrag der Rechnungen 5000 € beträgt, 70% von diesem Betrag sind 3500 €. In diesem Beispiel wird der maximale Beitrag der Prämie nicht erreicht. Die gewährleistete Prämie liegt bei 3500 €.

Wenn der Betrag der Rechnungen bei 8 000 € liegt, sind 70% dieses Betrages $8\ 000 € \cdot 0,7 = 5600 €$. In diesem Beispiel wird der maximale Betrag der Prämie erreicht. Die gewährleistete Prämie liegt also bei 4900€, also dem maximalen Betrag.

Im Fall, in dem sie Umbau-, Ausbau- oder Veränderungsarbeiten ausführen, die eine Baugenehmigung erfordern und eine Erhöhung der Abwasserschmutzmenge zu Folge haben, wird die durch die Arbeiten (welche nach der Erstausweisung des Gebietes als autonome Zone durch den PASH oder PCGE durchgeführt werden) erzeugte Erhöhung der Einwohnergleichwerte bei der Berechnung der Prämie nicht berücksichtigt.

Anders gesagt, **sie haben nur für die Klärung der Abwasserschmutzmenge, die bereits vor den Arbeiten existiert hat, Anrecht auf eine Prämie**

Beispiel 3: Auferlegung der Installation durch Umbauarbeiten

Eine Wohngebäude wird in eine Ferienwohnung umgebaut, was die produzierte Abwasserschmutzmenge von 7 auf 15 EGW ansteigen lässt. Die Umbauarbeiten sind durch eine Baugenehmigung gedeckt, was zu der Auferlegung einer Installation eines anerkannten Klärsystems einer Kapazität von 15 EGW führt. Die Evakuierung der geklärten Abwässer erfolgt nicht durch Versickerung.

In diesem Fall, ist es möglich von einer Prämie für die bereits vor den Arbeiten existierende Abwasserschmutzmenge zu profitieren (also 7 EGW). Für die zusätzliche Abwasserschmutzmenge (15 EGW – 7 EGW = 8 EGW), wird keine Prämie bewilligt.

Der Betrag der Prämie erhebt sich auf 70% der Kosten der Installation für die bereits existierenden 7 EGW (5 EGW + 2 EGW).

In diesem Fall ist keine Erhöhung vorgesehen, der maximale Betrag der Prämie liegt bei 1000 € (für den ersten Teil von 5 EGW) plus 350 € für jeden zusätzlichen EGW : $1000 \text{ €} + (2 \times 350 \text{ €}) = 1700 \text{ €}$.

Wenn der gesamte Betrag der Rechnungen der Installation der individuellen Kläranlage mit einer Kapazität von 15 EGW 5000 € beträgt, dann betragen die Kosten für 7 EGW: $(5000 \text{ €} / 15) \times 7 = 2333 \text{ €}$. 70 % von diesem Betrag sind dann $2333 \text{ €} \times 0,7 = 1633 \text{ €}$.

In diesem Beispiel wird der maximale Betrag der Prämie nicht erreicht. Die bewilligte Prämie beträgt dann also 1633 €.

Wenn der Betrag der Rechnungen sich jedoch auf 8000 € erhebt, dann betragen die Kosten für 7 EGW : $(8000 \text{ €} / 15) \times 7 = 3733 \text{ €}$. 70 % dieses Betrags ergeben $3733 \text{ €} \times 0,7 = 2613 \text{ €}$.

In diesem Beispiel wird der maximale Betrag der Prämie erreicht. Die bewilligte Prämie würde dann 1700 € betragen, also der maximale Betrag.

Die Prämie der Instandsetzung

Die Instandsetzung eines **anerkannten** individuellen Klärsystems, das vor **mindestens 15 Jahren** installiert wurde, kann ein Recht auf Prämien gewährleisten.

Es wird ein Kostenvoranschlag erarbeitet, nachdem eine Kontrolle oder ein Unterhalt gezeigt hat, dass eine Instandsetzung nötig ist. Der Betrag der Prämie wird anhand der Kosten der Instandsetzung errechnet.

Sie ist auf **70% des gesamten Betrages (inkl. MwSt.)** der Rechnungen der Arbeiten der Instandsetzung **limitiert**. Die Rechnungen beinhalten nicht die Instandsetzung des Ortes nach den Arbeiten.

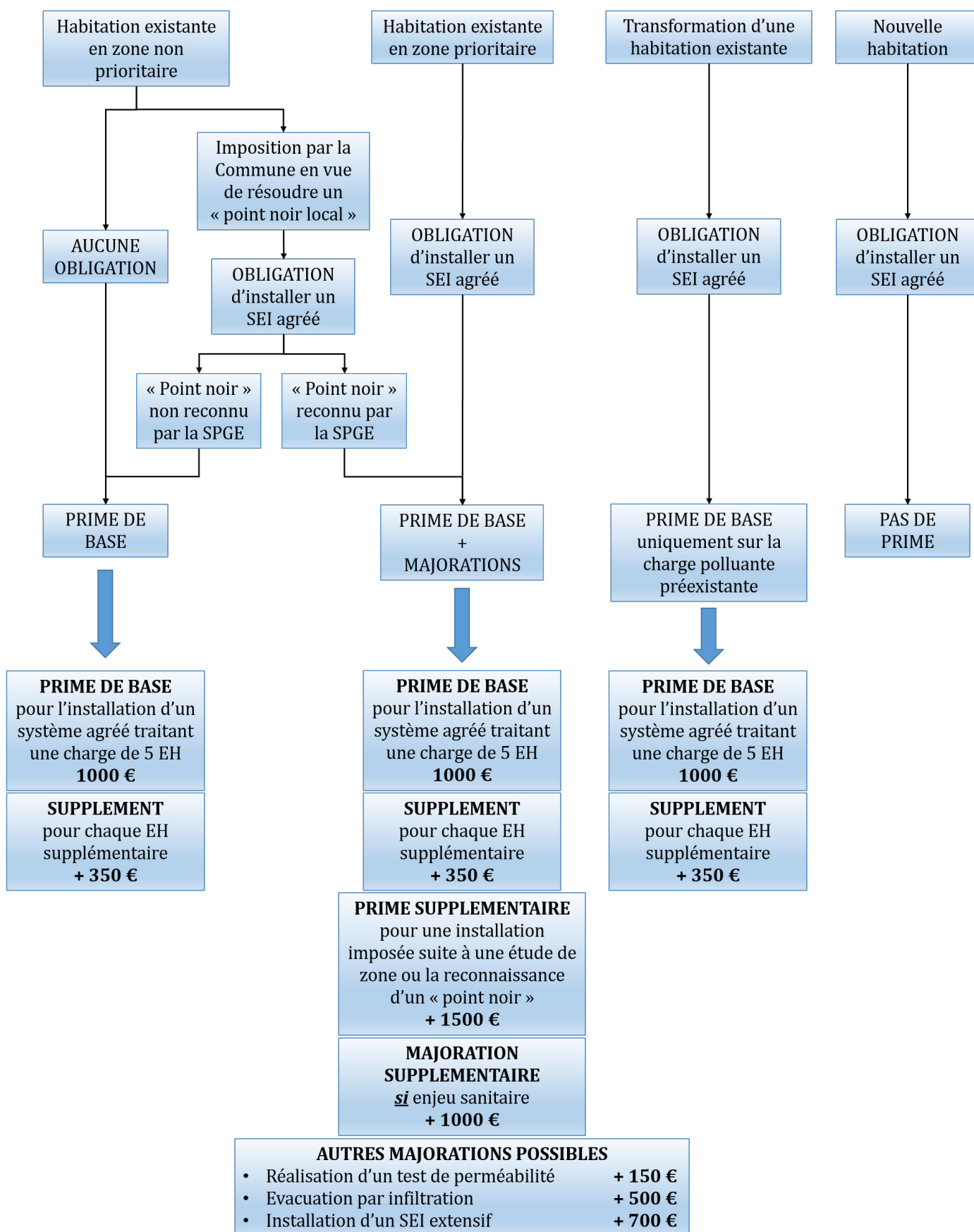
Der Betrag der Prämie ist auf ein **Maximum von 1000 € festgelegt**.

Beispiel 4: Sanierung eines SEI

Wenn die Kosten der Instandsetzung eines Klärsystems 1000 € betragen, dann sind 70% dieses Betrages $1000 \text{ €} \times 0,7 = 700 \text{ €}$. In diesem Beispiel wird der maximale Betrag der Prämie nicht erreicht. Die bewilligte Prämie würde dann 700 € betragen.

Wenn die Kosten der Instandsetzung jedoch 2000 € betragen, dann sind 70% dieses Betrages $2000 \text{ €} \times 0,7 = 1400 \text{ €}$. In diesem Beispiel wird der maximale Betrag der Prämie erreicht. Die bewilligte Prämie liegt dann bei 1000 €, also dem maximalen Betrag.

Die Installationsprämie: zusammenfassendes Schema



Wie muss ich vorgehen um eine Prämie zu erhalten?

1. Ein anerkanntes individuelles Klärsystem aussuchen

Die Tatsache, dass ein bereits installiertes Klärsystem anerkannt ist, ist eine **unvermeidliche Bedingung** um von einer Prämie profitieren zu können.

Sie können bei der SPGE mit Hilfe eines Anfrageformulars für Prämien (siehe unten), dass Sie sich auf der Seite www.gpaa.be beschaffen können (im Fenster „liens utiles“), fragen ob sie die Bedingungen der Bewilligung einer Prämie erfüllen.

Die SPGE entscheidet über ihre Anfrage und gibt ihnen gegebenenfalls eine Schätzung der erwarteten Prämie gemäß der ihnen verfügbaren Informationen. Dieser Betrag kann entsprechend des Klärsystems und der Art der Entsorgung der Abwässer noch angepasst werden.

2. Eine Erklärung bei der Gemeinde einreichen

Die Installation einer individuellen Kläranlage oder einer individuellen Kläreinheit (Systeme mit weniger als 100 EGW) benötigt die Einreichung einer Erklärung der Klasse 3 (ein bei der Gemeinde einzureichendes Formular). In manchen Fällen füllt der Installateur selber diese Erklärung aus und legt sie ihnen bei der Installation vor. Beachten sie, dass die Installation einer größeren Anlage (ein individuelles Klärsystem) die Anfrage eines Umweltscheines der Klasse 2 benötigt.

Um von der Prämie profitieren zu können, muss ihre Erklärung der Klasse 3 von der Gemeinde als zulässig angesehen werden.

Sie können das auszufüllende Formular für diese Erklärung im Internet finden unter: www.wallonie.be/fr/formulaire/detail/20563

3. Einen Installateur aussuchen

Seid dem 1. Januar 2018 ist ein Zertifizierungssystem der Installateure von individuellen Klärsystemen eingerichtet worden.

Sich an einen **zertifizierten Installateur** zu wenden ermöglicht es ihnen von einem **Eigenbeteiligungsmechanismus** zu profitieren: da der Installateur kontrolliert wurde (zertifiziert) ist der Erhalt der Prämie nicht einer Kontrolle des Systems unterworfen. Der Installateur kann dem SPGE direkt den Teil der Rechnung der Installation zuschicken, der dem Betrag der Prämie entspricht. Sie müssen dann nur mehr die Differenz zahlen.

Wenn sie sich an einen **nicht zertifizierten Installateur** wenden, dann muss ihr System nach der Installation kontrolliert werden um von der Prämie profitieren zu können. Der Installateur berechnet ihnen dann den gesamten Betrag der Installation und **sie bekommen die Prämie erst zurückerstattet wenn ihr System kontrolliert wurde.**

Die Liste der zertifizierten Installateure kann auf der Plattform des SIGPAA der SPGE unter folgender Adresse gefunden werden: <http://sigpaa.spge.be>

4. Einen Kostenvoranschlag erhalten oder alle Rechnungen aufbewahren

Wenn sie sich an eine zertifizierten Installateur wenden, geben sie vor den Arbeiten einen kompletten Kostenvoranschlag an die SPGE weiter.

Wenn sie sich an einen nicht anerkannten Installateur wenden, dann lassen sie eine Kopie der Rechnungen nach Abschluss der Arbeiten dem SPGE zukommen.

Diese Dokumente müssen mit einem Anfrageformular der Prämien, dass sie unter www.gpaa.be (im Fenster „liens utiles“) finden können, weitergegeben werden. Die SPGE legt dann den Betrag ihrer Prämie fest und teilt ihn ihnen mit.

5. Die Ausbezahlung der Prämie anfragen

Ihr Installateur muss einen **Installationsbericht** erstellen, der das Datum der Inbetriebnahme des Systems präzisiert und der einen Plan des individuellen Klärsystems und der Vorrichtung der Wasserentsorgung beinhaltet. Dieser Bericht wird von einer **Fotoreportage** begleitet um eine visuelle Darstellung der verschiedenen Teile der Anlage und deren Anschlüsse vor der Zuschüttung der Gruben und Gräben zu sichern.

Der Installateur schickt ihnen und der SPGE in den 15 Tagen nach der technischen Abnahme der Arbeiten den Bericht zu.

Wenn das eingebaute System dem entspricht, welches bei der Festlegung des Betrages der Prämie gestattet wurde, kann die Anfrage auf Ausbezahlung bei der SPGE eingereicht werden:

- entweder bei der technischen Abnahme, durch den anerkannten Installateur (Eigenbeteiligungsmechanismus),
- oder nach der Inbetriebnahme des individuellen Klärsystems, in den 6 folgenden Monaten nach dem Erhalt der Kontrollbescheinigung der Installation.

Diese Anfrage muss **alle Rechnungen**, die in Relation mit der Installation des Klärsystems stehen, sowie den **Installationsbericht**, enthalten.

Wenn die Anfrage der Freistellung der Prämie nach den Arbeiten eingereicht wird, muss sie ebenfalls die **Kontrollbescheinigung** der Anlage enthalten.

Wie erhält man eine Kontrollbescheinigung?

Wenn sie ein individuelles Klärsystem von einem nicht anerkannten Installateur erbauen lassen, dann sind sie dazu verpflichtet in den 30 Tagen nach der Inbetriebnahme eine Anfrage für eine Kontrolle zu stellen. Sie müssen ebenfalls das Datum, an dem die Inbetriebnahme stattgefunden hat, präzisieren.

Diese Anfrage können sie durch eine Sendung an die SPGE, an ihren OAA oder über die Internetanwendung, die für diesen Zweck vorgesehen ist, stellen: www.spge.be/gpaa.

[Achtung: zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments sieht die Anwendung der SPGE diese Vorgehensweise noch nicht vor]

Die Anfrage auf eine Kontrollvisite wird durch ein **Installationsformular** der Kläranlage begleitet.

Ihr OAA ist beauftragt, diese Kontrolle durch zu führen. Diese muss in **Anwesenheit des Nutzers** gemacht werden (die Person, die ein Gebäude, das mit einer individuellen Kläranlage ausgestattet ist, benutzt oder beauftragt ist, dieses Gebäude zu verwalten).

Während der Kontrollvisite wird der **Installationsbericht** dem Vertreter der OAA vorgelegt.

Die Kosten der Kontrolle werden dem Nutzer in Rechnung gestellt und müssen im Voraus bezahlt werden.

In den 60 Tagen nach der Kontrolle informiert sie Ihr OAA schriftlich über das Resultat. Wenn die Kontrolle positiv ist, händigt Ihr OAA ihnen eine Kontrollbescheinigung der Anlage aus.

Wenn das Resultat negativ ausfällt, werden sie dazu aufgefordert, in den 6 folgenden Monaten, die ausgeführten Reparaturen und die Instandsetzung ihres Klärsystems durch Laboranalysen eines anerkannten Labors zu beweisen. In diesem Fall müssen sie die SPGE mindestens 15 Tage im Voraus über Datum und Uhrzeit der Entnahme der Probe informieren, damit sie, wenn nötig, einen Vertreter delegieren kann.

Wenn sie die Beweise der Instandsetzung ihres Klärsystems vorgelegt haben, kann eine neue Kontrolle nach einer gewährten Zeitspanne durchgeführt werden.

Freistellung vom TKAR

Der TKAR (Tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung) entspricht dem Teil der Wasserrechnung, der dazu bestimmt ist, die Kosten der Abwasserentsorgung öffentlicher Abwässer (Ablauf, Sammlung und Aufbereitung) zu finanzieren.

Bis heute können alle Leute, die nur häusliche Abwässer produzieren und die diese selber in einem individuellen Klärsystem klären, von der Freistellung der TKAR oder der Steuer für den Abfluss der häuslichen Abwässer profitieren.

Seid dem 1. Januar 2018, mit dem in Kraft treten der Gestion Publique de l'Assainissement Autonome (GPAA), ist **keine neue Freistellung vom TKAR mehr möglich**. Für die Personen die bereits von einer Freistellung des TKAR profitieren, wird diese bis zum 31. Dezember 2021 fortbestehen. Die Personen haben in diesem Fall die Wahl:

- Die Freistellung bis zum 31. Dezember 2021 beibehalten: unter der Bedingung, dass der Begünstigte die Kosten des Unterhalts, der Leerung und der regelmäßigen Kontrolle des Klärsystems auf sich nimmt. Diese Freistellung nimmt ein Ende wenn eine Kontrolle ein nicht konformes Immissionsresultat feststellt. In diesem Fall fällt der TKAR für den gesamten Zeitraum der laufenden Berechnung an.
- Auf die Freistellung verzichten in dem sie dem SPGE per Postsendung bescheid geben. Basierend auf dieser Sendung benachrichtigt die SPGE den Wasserverteiler. Sie führt eine Kontrolle der Funktionalität des individuellen Klärsystems durch (und übernimmt die Kosten). Gegebenenfalls gewährleistet der Besitzer des Klärsystems eine Instandsetzung. Der Verzicht auf die Freistellung vom TKAR hat eine Kostenübernahme, durch de SPGE, des „Service de Gestion Publique de l'Assainissement Autonome“, zur Folge (finanzielle Intervention für die Kosten der Kontrolle, der Entleerung und des Unterhalts ihres Klärsystems).